

Markt Welden

Der Markt Welden erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

4. Änderungssatzung

der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Art. 1

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; für Aschenreste und bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre.

Art. 2

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Familiengräber
- b) Urnengräber
- c) Aschenstätten

Art. 3

§ 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Nutzungszeit beträgt bei Familiengräbern 20 Jahre, bei Urnengräbern 15 Jahre und bei Aschenstätten 10 Jahre.

Art. 4

Die Überschrift von „B) Urnengräber“ erhält folgende Fassung:

- B) Urnengräber und Aschenstätten

Gleichzeitig wird ein § 26 a eingefügt der folgende Fassung erhält:

Anlage und Belegung der Aschenstätten (Urnenstehlen)

Die Urnenstehlen stehen ausschließlich für die Urnenbeisetzung zur Verfügung. Freie Nischenplätze können von den Grabrechtsinhabern selbst ausgewählt werden. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde gestellt. Auf diesen dürfen nur Angaben zu Vor- und Familiennamen, Geburts- und Todesdatum sowie religiösen Symbolen erfolgen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Eine individuelle Anbringung von Grabschmuck oder die Aufstellung von Grablichtern ist nicht zulässig.

Art. 5

Anlage B Friedhof Reuten (neuer Teil) erhält folgende Fassung:

Einfriedungen sind an Familien- und Urnengräbern in Form von lebenden Pflanzen (sie dürfen eine Höhe von 15 cm und eine Breite von 20 cm nicht überschreiten) und nicht poliertem Naturstein (Höhe max. 15 cm; Breite max. 8 cm) zugelassen.

Art. 6

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welden, den - 4. JULI 2012


Bergmeier
1. Bürgermeister